

# Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

## Herbst 2019

### A. Aufgabenstellung

Fechten Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter der klagenden Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts an.

### B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 04.09.2019

Uwe Öhri.

7 CG.2019.12

ON 1

**An das****Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz****Kläger:**Hans Müller,  
Zollstr. 17, 9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Friedrich D.  
Rechtsanwalt  
9490 Vaduz**Beklagte:**

1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

**wegen:**

CHF 6'000.-- s.A.

**K L A G E**

2-fach

1. Der Kläger betreibt in Vaduz ein Malereigeschäft. Der Erstbeklagte war bis zum 18.01.2019 als Lehrling im Betrieb des Klägers angestellt.

Am Samstag, dem 05.01.2019, traf sich der Erstbeklagte nachmittags mit dem Zweit- und dem Drittbeklagten sowie Philipp Marxer. Die vier Kollegen kamen gemeinsam überein, mit Hilfe eines sich unredlich im Besitze des Erstbeklagten befindlichen elektrischen Garagenöffners am Abend aus dem Fuhrpark des Klägers zwei Kastenwagen „Nissan NV 200“ zu entwenden und damit eine Spritztour zu unternehmen. Am Abend des 05.01.2019 verschaffte sich das Quartett wie am Nachmittag desselben Tages abgemacht mittels des elektrischen Garagenöffners des Erstbeklagten Zugang zur Garage auf dem Betriebsgelände und entwendete daraus die beiden Kastenwagen „Nissan NV 200“, obwohl angesichts des Alters der Vier, die alle noch nicht achtzehn Jahre alt sind, keiner über einen Führerschein verfügte, was allen Beteiligten bekannt war. Ebenso wussten der Zweit- und der Drittbeklagte, dass der Erstbeklagte den Garagenöffner unrechtmässig an sich genommen und keine Erlaubnis hatte, die Firmenfahrzeuge zu benutzen.

**Beweis:**

Einvernahme der Streitteile.

2. Während der Fahrt verursachte der Erstbeklagte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug einen Selbstunfall. Er kam von Triesenberg talwärts Richtung Vaduz fahrend auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern und kollidierte mit einer Steinmauer am seitlichen Strassenrand, wodurch das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Nach dem Unfall brachten die Beklagten die beiden Kastenwagen wieder zurück.

Der Kläger stellte am darauffolgenden Montag, dem 07.01.2019, als er morgens zur Arbeit ging, fest, dass die beiden vor der Garage abgestellten Kastenwagen offensichtlich unbefugt in Gebrauch genommen worden waren und eines der beiden Fahrzeuge erheblich beschädigt war. Er erstattete daraufhin umgehend Strafanzeige bei der Landespolizei.

**Beweis:**

Einvernahme der Streitteile.

3. Aufgrund der von der Landespolizei angestellten Ermittlungen konnten die drei Beklagten sowie Philipp Marxer schon nach wenigen Tagen als Täter ausgeforscht werden. Die Ermittlungen der Landespolizei ergaben, dass das Unfallfahrzeug vom Erstbeklagten gelenkt worden war und in diesem Fahrzeug weiter der Drittbeklagte als Beifahrer mitgefahren war. Der andere Kastenwagen wurde vom Zweitbeklagten gelenkt und war dessen Mitfahrer Philipp Marxer.

Die drei Beklagten sowie Philipp Marxer wurden vom Jugendgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt, der Erst- und der Zeitbeklagte zudem auch noch wegen der Übertretung des Fahrens ohne Führerausweis nach Art. 90 SVG zu einer Busse.

Sämtliche Beklagten haften dem Kläger für den ihm strafrechtswidrig zugefügten Schaden. Für die Behebung des Schadens am Unfallfahrzeug hatte der Kläger Reparaturkosten in Höhe von CHF 6'000.00 aufzuwenden. Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Schadenersatzanspruch auf Ersatz dieser Reparaturkosten zu.

**Beweis:**

Einvernahme der Streitteile;

Beizug des Aktes 04 JG.2019.11.

Aus all diesen Gründen wird beantragt, das Landgericht wolle folgendes

**Urteil**

fällen:

Die Beklagten sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen den Betrag von CHF 6'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen sowie die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 02.04.2019

Hans Müller

7 CG.2019.12

ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

**Kläger:** Hans Müller  
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.  
Rechtsanwalt  
9490 Vaduz

**Beklagter:** 1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.  
Rechtsanwalt  
9490 Vaduz

2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren

3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

**wegen:** CHF 6'000.-- s.A.

**KLAGEBEANTWORTUNG**  
des Erstbeklagten

2-fach

- A.** Das klägerische Vorringen wird, soweit es nicht nachstehend ausdrücklich ausser Streit gestellt wird, bestritten. Der Erstbeklagte stellt vor allem nicht in Abrede, das Unfallfahrzeug gelenkt bzw. den von ihm gelenkten Kastenwagen „Nissan NV200“ durch einen Selbstunfall beschädigt zu haben.
- B.** Allerdings trifft den Kläger ein ganz erhebliches Mitverschulden und zwar aus folgenden Gründen:

Die zwei Kastenwagen werden üblicherweise von den Angestellten des Klägers gelenkt, wobei sich in jedem der Fahrzeuge ein Garagenöffner befindet. Der Erstbeklagte hatte sich den Garagenöffner bereits mehr als eine Woche vor dem 05.01.2019 angeeignet. Dem Kläger musste also schon einige Tage vor dem 05.01.2019 bewusst gewesen sein, dass ein Garagenöffner verschwunden war. Trotzdem unternahm er deswegen nichts. Zudem steckten in beiden Kastenwagen die Zündschlüssel. Durch diese Nachlässigkeiten des Klägers wurde die Entwendung der Fahrzeuge erst ermöglicht, weshalb der Kläger am entstandenen Schaden selbst schuld ist, ihn aber jedenfalls ein ganz erhebliches und überwiegendes Selbstverschulden trifft. Hätte der Kläger wegen des verlustig gegangenen Garagenöffners das Notwendige unternommen oder wäre er dafür besorgt gewesen, dass die Zündschlüssel nicht stecken, hätten nämlich die Fahrzeuge gar nicht in Betrieb genommen werden können.

**Beweis:**

Max Hilbe, Bannweg 2, 9490 Vaduz, als Zeuge;  
Fritz Gantner, Waldweg 3, 9498 Planken, als Zeuge;  
sowie PV.

Es wird daher

**beantragt,**

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 06.05.2019

Jonas Banzer

7 CG.2019.12

ON 3

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

**Kläger:** Hans Müller  
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.  
Rechtsanwalt  
9490 Vaduz

**Beklagter:** 1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz  
2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren

vertreten durch:

Mag. Dominik L.  
Rechtsanwalt  
9490 Vaduz

3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

**wegen:** CHF 6'000.-- s.A.

**KLAGEBEANTWORTUNG**  
des Zweitbeklagten

2-fach

- A.** Soweit das Klagevorbringen nicht explizit ausser Streit gestellt wird, wird es bestritten.

Der Zweitbeklagte stellt nicht in Abrede, mit dem einen der beiden Kastenwagen gefahren zu sein und zwar mit jenem, welcher nicht beschädigt wurde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Zweitbeklagte für den Schaden haften sollte, den der Erstbeklagte durch einen Selbstunfall verursachte, an welchem diesen das alleinige Verschulden trifft.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Erst- und der Zweitbeklagte mit den Kastenwagen des Klägers zunächst von Vaduz über Balzers nach Triesenberg fuhren. Da es heftig zu schneien begonnen hatte, wurde dort um ca. 22:00 Uhr angehalten. Der Zweitbeklagte schlug vor, die Fahrzeuge wieder zurückzubringen. Damit waren an sich alle einverstanden. Allerdings wollten der Erst- und der Drittbeklagte noch eine Runde ins Malbun drehen. Der Zweitbeklagte und Philipp Marxer warteten in der Zwischenzeit im Restaurant „Edelweiss“. Als der Erst- und der Drittbeklagte um Mitternacht immer noch nicht zurückgekehrt waren, fuhren der Zweitbeklagte und Philipp Marxer gemeinsam zurück nach Vaduz, wo sie das von ihnen benutzte Fahrzeug um kurz nach 0:30 Uhr vor der Garage des Klägers wieder abstellten. Anschliessend gingen sie nach Hause.

**Beweis:**

Philipp Marxer, Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz;  
sowie PV.

- B.** Der Erstbeklagte und sein Mitfahrer, der Drittbeklagte, waren in Malbun in einer Schneeverwehung stecken geblieben. Sie mussten fremde Hilfe organisieren, um das Fahrzeug wieder in Betrieb nehmen zu können, was bis weit nach Mitternacht in Anspruch nahm. Der Kastenwagen wurde vom Triesenberger Unternehmer Max Bühler mit seinem vierradbetriebenen Jeep aus dem Schnee gezogen. Den Unfall baute der Erstbeklagte erst gegen 01:30 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, als der Zweitbeklagte den von ihm gelenkten Kastenwagen bereits längst wieder zurückgebracht hatte und schon wieder zu Hause war.



**Beweis:**

Max Bühler, Bleika 15, 9497 Triesenberg, als Zeuge;  
PV.

- C. Alles in allem hat der Zweitbeklagte kein für den vom Kläger geltend gemachten Schaden ursächliches Verhalten gesetzt. Dass der Erstbeklagte einen Unfall bauen würde, war für den Zweitbeklagten nicht vorhersehbar. Den Zweitbeklagten trifft hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Schadens auch kein Verschulden; er hat diesbezüglich weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Der Kläger kann daher vom Zweitbeklagten auch keinen Schadenersatz fordern.

**Beweis:**

wie vor

Es wird daher

**beantragt,**

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage kostenpflichtig abweisen.

Vaduz, 08.05.2019

Thomas Meier

7 CG.2019.12

ON 4

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

**Kläger:** Hans Müller  
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.  
Rechtsanwalt  
9490 Vaduz

**Beklagter:**

1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

vertreten durch:

MLaw Sabine M.  
Rechtsanwältin  
9490 Vaduz

**wegen:** CHF 6'000.-- s.A.

**KLAGEBEANTWORTUNG**  
des Drittbeklagten

2-fach

**A.** Das Klagevorbringen wird bestritten.

Die Idee, mittels des vom Erstbeklagten an sich genommenen elektrischen Garagenöffners zwei Firmenfahrzeuge zu entwenden und damit herumzufahren, stammte alleine vom Erst- und Zweitbeklagten. Der Drittbeklagte versuchte diese zu überreden, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen und die Sache fallen zu lassen. Allerdings konnte der Drittbeklagte den Erst- und den Zweitbeklagten nicht von ihrem Vorhaben abbringen. Der Drittbeklagte machte nur widerwillig mit, weil ihn die anderen als Feigling bezeichneten.

Als der Drittbeklagte zusammen mit Philipp Marxer gegen halb zehn Uhr an diesem Abend beim Firmengelände des Klägers ankam, waren der Erst- und der Zweitbeklagte schon dort und hatten sie die beiden Kastenwagen bereits aus der Garage gefahren und vor der Garage parkiert. Der Drittbeklagte wollte lediglich deshalb mit dem Erstbeklagten mitfahren, weil er diesen für den besseren Fahrer hielt als den Zweitbeklagten. Auf das Fahrtziel hatte der Drittbeklagte überhaupt keinen Einfluss.

Dafür, dass der Erstbeklagte dann einen Unfall baute, weil er auf der schneebedeckten Fahrbahn schlicht und einfach zu schnell unterwegs war, kann der Drittbeklagte, der selbst überhaupt nie am Steuer sass, überhaupt nichts.

**Beweis:**

Philipp Marxer, Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz, als Zeuge;  
PV.

**B.** Zusammengefasst war der Drittbeklagte blosser Mitläufer, welcher weder vorsätzlich noch fahrlässig irgendeine für den vorliegenden Schaden des Klägers ursächliche Handlung gesetzt hat. Vielmehr hätten der Erst- und der Zweitbeklagte die Fahrzeuge des Klägers auch dann ganz genau gleich entwendet und wären damit herumgefahren, wenn der Drittbeklagte bei deren Plan, mit den Fahrzeugen des Klägers eine Fahrt zu unternehmen, nicht mitgemacht hätte.

Daher haftet der Drittbeklagte auch nicht für den vom Kläger geltend gemachten Schaden.

**Beweis:**

wie vor.

Es wird daher

**beantragt,**

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 08.05.2019

Jürgen Thöny

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2019.12

ON 5

# ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

## Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 12.07.2019

### Anwesende Gerichtspersonen

**Richter:** Dr. Stefan Rosenberger**Schriftführerin:** Giulia Limani

### Rechtssache

**klagende Partei:** Hans Müller,  
Zollstr. 17, 9490 Vaduz  
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

**beklagte Parteien:**

1. Jonas Banzer,  
Austr. 21, 9490 Vaduz  
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz
2. Thomas Meier,  
Felbenweg 2, 9493 Mauren,  
vertreten durch RA Mag. Dominik L., 9490 Vaduz
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen,  
vertreten durch, RA MLaw Sabine M., 9490 Vaduz

**wegen:** CHF 6'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

**klagende Partei:** persönlich mit Dr. Friedrich D.

**beklagte Partei zu 1.:** persönlich mit Dr. Ludwig M.

**beklagte Partei zu 2.:** persönlich mit Mag. Dominik L.

**beklagte Partei zu 3.:** persönlich mit MLaw Sabine M.

Der Klagsvertreter bringt vor wie in der Klage ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter zu 1. bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Beklagtenvertreter zu 2. bestreitet das Klagevorbringen ebenfalls, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 3 und weiter:

Den Kläger trifft wie vom Erstbeklagten zu Recht eingewendet aufgrund der von letzterem behaupteten Umstände das Alleinverschulden, jedenfalls aber ein ganz erhebliches Mitverschulden am Eintritt des streitgegenständlichen Schadens.

**Beweis:**

wie bis anhin.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Auch die Beklagtenvertreterin zu 3. bestreitet das Klagevorbringen, beantragt ebenfalls kostenpflichtige Klageabweisung, wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 4 und weiter:

Wie der Erst- und der Zweitbeklagte erhebt auch der Drittbeklagte aus prozessualer Vorsicht die Einrede des Allein- bzw. Mitverschuldens aus den von diesen genannten Gründen.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Richter bringt den Parteien zur Kenntnis, dass ein Beizug des Jugendgerichtsaktes 04 JG.2019.11 derzeit nicht möglich ist, weil sich dieser Akt beim Staatsgerichtshof befindet, dies wegen einer von einem der Verfahrenshilfeverteidiger gegen eine zweitinstanzliche Kostenbestimmungsentscheidung des Obergerichts erhobenen Individualbeschwerde.

Nach Erörterung wird sodann von den Parteien ausdrücklich ausser Streit gestellt, dass die Beklagten wegen des Vergehens nach § 136 Abs. 1 bis 3 StGB rechtskräftig verurteilt wurden, und zwar der Erst- und Zweitbeklagte als unmittelbare Täter und der Drittbeklagte als Beitragstäter, weil er gemäss Urteilsspruch die Tat gemeinsam mit dem Erst- und den Zweitbeklagten geplant hatte sowie im Fahrzeug des Erstbeklagten mitgefahren war und dadurch deren Tatentschluss bestärkt hatte, und der Erst- und Zweitbeklagte darüber hinaus auch wegen der Übertretung nach Art. 90 SVG verurteilt wurden.

Sodann verkündet der Richter den

### **Beweisbeschluss:**

Beweis wird aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen der Streitteile, insbesondere zu folgenden Fragen:

Was die Beklagten und Philipp Marxer bezüglich der Entwendung der beiden Kastenwagen „Nissan NV200“ des Klägers im Einzelnen genau besprochen und inwiefern jede dieser vier Personen an der Planung und Durchführung der Entwendung genau beteiligt war

durch:

Einvernahme der Zeugen Max Hilbe, Fritz Gantner, Philipp Marxer und Max Bühler; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, hinsichtlich der Gebühren der jeweils angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Richter verkündet den

### **Beschluss**

auf Einvernahme Parteien zu Beweiszwecken.

#### **Der Kläger**

Hans Müller, geb. 15.11.1956, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Unternehmer, whft. Zollstr. 17, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

#### Über Fragen des Richters:

Die beiden Firmenfahrzeuge, also die streitgegenständlichen Kastenwagen „Nissan NV200“, werden von mir oder meinen Gesellen gefahren. Die Fahrzeuge werden abends jeweils in der Garage abgestellt. Für jedes Fahrzeug gibt es einen eigenen Garagenöffner. Der Erstbeklagte muss sich irgendwie einen der Garagenöffner verschafft haben, ohne dass ich das bemerkt hätte. Scheinbar wurden am Vortag des streitgegenständlichen Vorfalls versehentlich die Zündschlüssel nach Feierabend in den Fahrzeugen belassen.

Die Reparaturkosten für das beschädigte Fahrzeug beliefen sich auf knapp etwas mehr als CHF 6'000.--.

#### Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 1.:

Es stimmt, dass mir einer meiner Angestellten schon einige Tage vor dem streitgegenständlichen Vorfall mitgeteilt hatte, dass einer der beiden für die Kastenwagen „Nissan NV200“ bestimmten Garagenöffner nicht mehr auffindbar sei. Ich habe dem aber keine weitere Beachtung geschenkt, weil es öfters vorgekommen ist, dass die Gargenöffner verlegt wurden und diese dann nach einigen Tagen wieder aufgetaucht sind.



Ebenfalls kann ich nicht in Abrede stellen, dass die Zündschlüssel gelegentlich in den Fahrzeugen zurückgelassen wurden. V.a. freitags ist das gelegentlich vorgekommen, wenn alle nur noch so schnell wie möglich ins Wochenende wollten. Als guter Arbeitgeber habe ich das toleriert und daraus keine grosse Sache gemacht. Der streitgegenständliche Vorfall ereignete sich wie in der Klage vorgetragen in der Nacht von Samstag, den 5.1.2019, auf Sonntag, den 6.1.2019.

Wenn die Zündschlüssel wie üblich in meinem Büro deponiert gewesen wären, hätten die Beklagten dort einbrechen müssen, um an die Fahrzeugschlüssel zu gelangen. Mein Büro war verschlossen.

Nachdem ich erfahren hatte, dass der Erstbeklagte beteiligt gewesen war, habe ich ihm umgehend fristlos gekündigt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es hat mehrere Ersatzgaragenöffner gegeben. Deshalb ist auch nicht aufgefallen, dass der Erstbeklagte einen behändigt hatte. Es sind gelegentlich Garagenöffner nicht mehr auffindbar gewesen, die dann später wieder aufgetaucht sind.

L.d.k.E.

**Der Erstbeklagte**

Jonas Banzer, geb. 18.12.2001, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Malerlehrling, whft. Austr. 21, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Wir haben uns am Nachmittag an jenem Samstag beim Drittbeklagten zu Hause getroffen um zu besprechen, was wir am Wochenende unternehmen könnten. Mit „wir“ meine ich den Zweit- und den Drittbeklagten sowie Philipp Marxer. Wir sind schon seit Primarschulzeiten befreundet.

Ich habe dann irgendwann erzählt, dass ich den elektrischen Garagenöffner für die Garage bei meinem Lehrbetrieb hätte und bei den dort abgestellten Fahrzeugen die Zündschlüssel stecken würden.

Daraufhin machte der Zweitbeklagte den Vorschlag, man könnte doch am späteren Abend noch mit den Fahrzeugen herumfahren. Wir waren dann alle sofort von der Idee des Zweitbeklagten begeistert. Jeder von uns vieren hat meiner Erinnerung nach konkret Vorschläge unterbreitet wann und wie man das genau bewerkstelligen könnte. Jedenfalls wir alle vier sofort Feuer und Flamme für die Idee des Zweitbeklagten und haben gemeinsam den Entschluss gefasst, die beiden Fahrzeuge zu entwenden und damit herumzufahren. Es wurde auch diskutiert, wer denn fahren sollte. Man einigte sich darauf, dass ich und der Zweitbeklagte fahren sollten, weil wir schon Fahrpraxis hatten.

Wir haben abgemacht, dass wir uns um kurz nach 21:00 Uhr auf dem Firmengelände treffen würden. Ich bin mit dem Zweitbeklagten zuerst dort eingetroffen. Der Zweitbeklagte ist der bessere Fahrer, weshalb er die beiden Firmenfahrzeuge ausgeparkt und vor der Garage abgestellt hat. Ich habe ihm die Garage geöffnet. Der Drittbeklagte ist ein wenig später gemeinsam mit Philipp Marxer eingetroffen. Der Drittbeklagte ist wie am Nachmittag vereinbart mit mir gefahren und Philipp Marxer mit dem Zweitbeklagten. Zuvor haben wir noch alle vier gemeinsam abgemacht, wohin wir fahren würden.

Wir sind zuerst über die Autobahn nach Balzers gefahren und von dort in den Triesenberg. Dort haben wir gegen 22:00 Uhr beim „Edelweiss“ angehalten. Der Zweitbeklagte wollte nicht weiter fahren, weil es ziemlich stark zu schneien begonnen hatte. Der Drittbeklagte wollte unbedingt noch ins Malbun fahren um zu schauen, was dort los sei. Ich habe dem Drängen des Drittbeklagten nachgegeben. Der Zweitbeklagte wollte mit Philipp Marxer im „Edelweiss“ warten. Im Malbun bin ich mit den Hinterrädern in eine tiefe Schneeverwehung geraten. Wir konnten das Fahrzeug nicht selbst wieder fahrbereit machen. Wir sind in die „Turna-Bar“ gegangen. Dort habe ich den mir bekannten Max Bühler getroffen und diesem von meinem Missgeschick erzählt. Max hat sich bereit erklärt, uns mit seinem Jeep aus der Schneeverwehung zu ziehen. Das hat einige Zeit gedauert. Als wir kurz nach 01:00 Uhr wieder beim Edelweiss waren, waren die anderen beiden nicht mehr dort. Der Drittbeklagte und ich haben daher beschlossen, nach Vaduz

zu fahren und das Fahrzeug zurückzubringen. Bei der Fahrt nach Vaduz bin ich wegen der Schneefahrbahn ins Schleudern geraten und mit einer Steinmauer kollidiert. Weil das Fahrzeug trotz erheblicher Beschädigung immer noch fahrtüchtig war, haben wir die Fahrt fortgesetzt. Wir waren kurz nach halb zwei Uhr wieder in Vaduz. Das zweite Fahrzeug stand bereits dort vor der Garage. Der Zweitbeklagte und Philipp Marxer waren nicht mehr vor Ort. Ich habe das beschädigte Fahrzeug ebenfalls vor der Garage parkiert und sind wir dann beide zu mir nach Hause gegangen.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 1.:

Wieso ich den Garagenöffner an mich genommen habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Das ist schon zwei, drei Wochen vor dem gegenständlichen Vorfall passiert. Ich war mit einem der Angestellten auf einer Baustelle und habe bemerkt, dass der Garagenöffner aus dem Firmenfahrzeug auf den Boden gefallen war. Ich habe ihn aufgenommen und ohne gross zu überlegen in meine Hosentasche gesteckt. Ich habe erst am Abend zu Hause gemerkt, dass ich den Garagenöffner noch in der Tasche hatte. Irgendwie habe ich es immer wieder vergessen, den Garagenöffner, welcher auf dem Schreibtisch in meinem Zimmer lag, zurückzubringen.

Wenn der Kläger wegen dem fehlenden Garagenöffner nachgefragt hätte, hätte ich ihn sicher umgehend zurückgebracht bzw. zurückgegeben.

Wir hätten die Fahrzeuge auch nicht entwendet, wenn die Zündschlüssel nicht gesteckt hätten. Wenn sich die Zündschlüssel im Büro des Klägers befunden hätten, hätten wir die Fahrzeuge nicht in Betrieb nehmen können. Wir wären sicher nicht in das Büro des Klägers eingebrochen, um an die Fahrzeugschlüssel zu gelangen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich besitze keinen Führerschein. Ich bin ja noch nicht 18 Jahre alt. Die anderen ebenfalls nicht. Natürlich wissen wir alle voneinander, dass wir keinen Führerschein haben. Klarerweise wussten die anderen auch, dass ich die Firmenfahrzeuge nicht privat und ohne Führerschein benutzen darf.

Wir haben das alle vier gemeinsam geplant und durchgezogen. Wenn einer nicht mitgemacht hätte, hätten wir das Ganze abgeblasen.

Der Drittbeklagte ist nie selbst gefahren. Er hat aber mehrmals gesagt, dass er auch gerne fahren würde, sich aber nicht getraue, weil er noch nie mit einem Auto gefahren sei.

Er hat an dem Abend bei mir geschlafen, weil kein Bus mehr fuhr.

### Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Der Drittbeklagte hat nicht versucht, uns von dem Vorhaben abzuhalten. Wir haben das gemeinsam geplant und durchgeführt. Wenn einer ausgestiegen wäre, hätten wir das Ganze abgeblasen. Der Drittbeklagte hat selbst konkrete Vorschläge gemacht, wie man vorgehen und wohin man fahren könnte etc. Er wollte unbedingt mit mir mitfahren, weil er der Meinung war, ich könne besser fahren als der Zweitbeklagte.

Es trifft zu, das wir deswegen aufgefliegen sind, weil der Drittbeklagte bei seiner Vernehmung durch die Landespolizei zusammengebrochen ist und alles gestanden hat. Wenn der Drittbeklagte dicht gehalten hätte, hätte man uns nichts nachweisen können, zumal es keine eindeutigen Hinweise darauf gab, wer die Fahrzeuge entwendet hatte. Angesichts dessen hatte ich schon eine gewisse Wut auf den Drittbeklagten, zumal mir ja vom Kläger wegen dieser Geschichte auch noch das Lehrverhältnis fristlos gekündigt wurde. Wir waren aber immer noch Freunde. Ich bin enttäuscht, dass er jetzt auch in diesem Verfahren wie schon im Strafverfahren versucht, seinen Beitrag herunterzuspielen, um möglichst günstig aus der Angelegenheit aussteigen zu können, anstatt zu seinem Fehler zu stehen.

L.d.k.E.

### **Der Zweitbeklagte**

Thomas Meier, geb. 27.10.2002, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Schüler, whft. Felbenweg 2, 9493 Mauren, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich habe die Aussage des Erstbeklagten mitangehört. Meiner Erinnerung nach hat sich das Ganze so abgespielt, wie er es geschildert hat. Zu den Vorgängen im Malbun und zum Unfall selbst kann ich natürlich nur insofern Angaben machen, als mir der Erst- und der Drittbeklagte etwas erzählt haben.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 2.:

Die Fahrzeuge haben wir nur entwendet bzw. hatten wir diese Idee nur deshalb, weil wir so leicht an die Fahrzeuge gelangen konnten, nachdem der Erstbeklagte den Garagenöffner hatte und die Zündschlüssel steckten. Wenn das nicht so einfach gewesen wäre, hätten wir das sicher nicht gemacht. Nachdem der Erst- und der Drittbeklagte um Mitternacht noch nicht zurück waren, bin ich mit Philipp Marxer zurück nach Vaduz gefahren. Wir haben dort gegen 0:30 Uhr das Fahrzeug wieder beim Kläger abgestellt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin schon der Meinung, dass wir von unserem Vorhaben abgelassen bzw. dieses nicht durchgeführt hätten, wenn auch nur einer von uns gesagt hätte, er würde nicht mitmachen. Ich hätte mich z.B. nicht alleine fahren getraut, wenn Philipp Marxer nicht bei mir eingestiegen wäre. Wenn ich nicht mitgemacht hätte, wäre sicher auch der Erstbeklagte ausgestiegen.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Es stimmt nicht, dass der Drittbeklagte nicht mitmachen und uns überreden wollte, die Spritztour nicht zu unternehmen. Wir haben das alle vier gemeinsam geplant und dann auch umgesetzt.

L.d.k.E.

**Der Drittbeklagte**

Jürgen Thöny, geb. 23.07.2002, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Maurerlehrling, whft. Austr. 21, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Die Aussage des Erstbeklagten ist grundsätzlich richtig, allerdings nur insoweit, als es nicht meine eigene Beteiligung betrifft. Ich war weder an der Planung noch Durchführung massgeblich beteiligt. Ich habe mich überhaupt nicht eingebracht. Wenn der Erst- und der Zweitbeklagte das Gegenteil behaupten, sagen sie nicht die Wahrheit. Ich war ein blosser Mitläufer und habe nur deshalb mitgemacht, weil mich die anderen Drei damit unter Druck gesetzt haben, ich sei ein Feigling, wenn ich nicht mitmachen würde. Die anderen hätten die Sache zweifellos auch dann genau gleich durchgezogen, wenn ich gesagt hätte, ich würde nicht mitmachen und zu Hause bleiben.

Es stimmt, dass wir uns am fraglichen Samstagnachmittag bei mir zu Hause getroffen haben. Weil uns langweilig war, haben wir bei einem Bierchen darüber philosophiert, was man unternehmen könnte.

Da hat der Erstbeklagte erzählt, dass er einen Garagenöffner habe, mit welchem man die Garage bei seinem Lehrbetrieb öffnen könne. Dort würden sich zwei Firmenfahrzeuge befinden, bei denen die Schlüssel stecken würden. Es sei doch eine gute Idee, damit eine Spritztour zu unternehmen. Soweit ich mich erinnere, hatte der Erstbeklagte diese Idee zuerst und nicht der Zweitbeklagte. Ich habe versucht, die anderen drei von ihrem Vorhaben wieder abzubringen. Es hat aber alles nichts genützt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Ich habe mich überhaupt nicht mit eigenen Ideen eingebracht, was die streitgegenständliche Fahrzeugentwendung anbelangt. Ich habe im Gegenteil noch versucht, die anderen von dem Vorhaben abzubringen.

Ich habe nie zum Erstbeklagten gesagt, ich würde selber auch gerne fahren. Ich bin nur mitgegangen und beim Erstbeklagten eingestiegen, weil ich meine Freunde nicht enttäuschen wollte.

Es stimmt nicht, dass ich den Drittbeklagten in Triesenberg aufgefordert habe, nach Malbun zu fahren, weil ich sehen wollte, was dort los sei.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich habe gewusst, dass der Erst- und der Zweitbeklagte nicht im Besitze des Führerscheins sind. Mir war auch bewusst, dass der Erstbeklagte den Garagenöffner nicht rechtmässig besass und die Firmenfahrzeuge seines Chefs nicht benutzen darf. Es ist grundsätzlich richtig, dass wir deswegen aufgefliegen sind, weil ich bei meiner Aussage vor der Landespolizei ein Geständnis abgelegt habe. Gegen meine strafrechtliche Verurteilung durch das Jugendgericht habe ich mich über Anraten meines Verteidigers nicht gewehrt.

Über weitere Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Die anderen drei waren deswegen schon sehr sauer auf mich. Unsere langjährige Freundschaft hat sich danach abgekühlt. Ich kann es andererseits aber auch nicht auf mir sitzen lassen, dass mir die anderen etwas in die Schuhe schieben wollen, was nicht den Tatsachen entspricht, und ich für einen Schaden haften soll, denn ich weder verursacht noch verschuldet habe.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

**Beschluss:**

Alle weiteren Beweisanträge werden wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 11:55 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften



7 CG.2019.12

ON 6a

**KOSTENNOTE**  
**klagende Partei**

**in Sachen Hans Müller gegen 1. Jonas Banzer, 2. Thomas Meier, 3. Jürgen Thöny**

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

2.4.2019	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag CHF	1'147.95
----------	-------	--	----------

12.7.2019	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag CHF	2'295.85
-----------	-----------------	---	----------

Gebühren		CHF	850.--
----------	--	-----	--------

	Honorar	CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%	<u>CHF 265.15</u>
		CHF 3'708.95
	Gebühren	CHF 850.--
	<b>TOTAL</b>	<b><u>CHF 4'558.95</u></b>

Vaduz, 12.07.2019

7 CG.2019.12

ON 6b

**KOSTENNOTE**  
**beklagte Partei zu 1.**

**in Sachen Hans Müller gegen Jonas Banzer/Thomas Meier/Jürgen Thöny**

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

6.5.2019	KB	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 1'147.95
12.7.2019	TS, 3 Std.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 2'295.85
	Honorar		CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%		CHF <u>265.15</u>
	<b>TOTAL</b>		<b><u>CHF 3'708.95</u></b>

Vaduz, 12.7.2019

7 CG.2019.12

ON 6c

**KOSTENNOTE**  
**beklagte Partei zu 2.**

**in Sachen Hans Müller gegen Jonas Banzer/Thomas Meier/Jürgen Thöny**

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

8.5.2019	KB	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 1'147.95
12.7.2019	TS, 3 Std.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 2'295.85
	Honorar		CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%		CHF <u>265.15</u>
	<b>TOTAL</b>		<b><u>CHF 3'708.95</u></b>

Vaduz, 12.7.2019

7 CG.2019.12

ON 6d

**KOSTENNOTE**  
**beklagte Partei zu 3.**

**in Sachen Hans Müller gegen Jonas Banzer/Thomas Meier/Jürgen Thöny**

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

8.5.2019	KB	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 1'147.95
12.7.2019	TS, 3 Std.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 2'295.85
	Honorar		CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%		CHF <u>265.15</u>
	<b>TOTAL</b>		<b><u>CHF 3'708.95</u></b>

Vaduz, 12.7.2019

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2019.12

ON 7

## Urteil

### Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter Dr. Stefan Rosenberger in der

### Rechtssache

**klagende Partei:** Hans Müller,  
Zollstr. 17, 9490 Vaduz  
vertreten durch:  
Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz

**beklagte Parteien:**

1. Jonas Banzer,  
Austr. 21, 9490 Vaduz  
vertreten durch:  
Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier,  
Felbenweg 2, 9493 Mauren,  
vertreten durch:  
RA Mag. Dominik L., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen,  
vertreten durch:  
RA MLaw Sabine M., Rechtsanwältin, 9490 Vaduz

**wegen:** CHF 6'000.-- s.A.

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei zu 1. ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 3'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen.

Das Mehrbegehren des Inhalts, die beklagte Partei zu 1. sei schuldig, der klagenden Partei zur ungeteilten Hand mit der beklagten Partei zu 2. sowie der beklagten Partei zu 3. weitere CHF 3'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen, sowie das Mehrbegehren, die beklagte Partei zu 2. sowie die beklagte Partei zu 3. seien schuldig, der klagenden Partei zur ungeteilten Hand den Betrag von CHF 6'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen, werden abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu 2. sowie der beklagten Partei zu 3. die jeweils mit CHF 3'708.95 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

Mit Bezug auf die beklagte Partei zu 1. werden die Kosten des Verfahrens gegenseitig aufgehoben.

### Tatbestand:

1. Mit seiner Klage vom 2.4.2019 beehrte der Kläger von den Beklagten zur ungeteilten Hand die Bezahlung eines Betrages von CHF 6'000.-- s.A. und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Am Samstagabend, dem 05.01.2019, hätten die Beklagten sowie Philipp Marxer wie zuvor gemeinsam abgemacht mit Hilfe eines sich unrechtmässig im Besitze des Erstbeklagten befindlichen elektrischen Garagenöffners aus seinem Fuhrpark zwei Kastenwagen „Nissan NV 200“ entwendet und damit eine Spritztour unternommen, obwohl keiner von ihnen über einen Führerschein verfügt habe. Während der Fahrt sei der Erstbeklagte von Triesenberg talwärts Richtung Vaduz fahrend auf der

schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern geraten und mit einer Steinmauer kollidiert, wodurch das von ihm gelenkte Fahrzeug erheblich beschädigt worden sei. Die drei Beklagten sowie Philipp Marxer seien vom Jugendgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt worden, der Erst- und der Zeitbeklagte zudem auch noch wegen der Übertretung des Fahrens ohne Führerausweis nach Art. 90 SVG zu einer Busse. Die Beklagten würden ihm für den durch die Fahrt strafrechtswidrig zugefügten Schaden, bestehend in den Reparaturkosten in Höhe von CHF 6'000.--, zur ungeteilten Hand haften.

2. Alle drei Beklagten bestritten das Klagevorbringen teilweise und beantragten kostenpflichtige Klageabweisung.

Der Erstbeklagte wendete zusammengefasst ein:

Er stelle nicht in Abrede, das Unfallfahrzeug gelenkt bzw. den von ihm gelenkten Kastenwagen „Nissan NV200“ durch einen Selbstunfall beschädigt zu haben. Der Kläger sei allerdings am geltend gemachten Schaden selbst schuld, bzw. treffe den Kläger jedenfalls ein ganz erhebliches und überwiegendes Mitverschulden. Der Beklagte habe nämlich zum einen wegen des abhanden gekommenen, sich in seinem Besitze befindlichen Garagenöffners nichts unternommen; zum anderen habe der Beklagte die Zündschlüssel in den Fahrzeugen stecken lassen. Durch diese Nachlässigkeiten sei es überhaupt erst ermöglicht gewesen, die Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen.

Der Zweitbeklagte wendete zusammengefasst ein:

Er habe das Unfallfahrzeug gar nicht gelenkt. Als der Erstbeklagte den Selbstunfall gebaut habe, habe er das von ihm selbst gelenkte Fahrzeug bereits wieder zurückgebracht gehabt und sei er schon wieder zu Hause gewesen. Er habe für den vom Kläger geltend gemachten Schaden kein ursächliches Verhalten gesetzt. Dass der Erstbeklagte einen Unfall bauen würde, sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen. Es treffe ihn hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Schadens auch kein wie immer geartetes Verschulden; er habe diesbezüglich weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Der Kläger könne daher von ihm auch keinen

Schadenersatz fordern. Jedenfalls treffe den Kläger am geltend gemachten Schaden das Allein- bzw. ein erhebliches Mitverschulden.

Der Drittbeklagte wendete zusammengefasst ein:

Die Idee, mittels des vom Erstbeklagten an sich genommenen Garagenöffners zwei Firmenfahrzeuge des Klägers zu entwenden und damit herumzufahren, stammte alleine vom Erst- und Zweitbeklagten. Er habe erfolglos versucht diese von ihrem Vorhaben abzubringen. Er habe nur widerwillig mitgemacht, habe selbst überhaupt nie am Steuer gesessen und sei daher blosser Mitläufer gewesen. Dafür, dass der Erstbeklagte einen Unfall gebaut habe, weil er auf der schneebedeckten Fahrbahn schlicht und einfach zu schnell unterwegs gewesen sei, könne er überhaupt nichts. Insgesamt habe er weder vorsätzlich noch fahrlässig irgendeine für den vorliegenden Schaden des Klägers ursächliche Handlung gesetzt. Vielmehr hätten der Erst- und der Zweitbeklagte die Fahrzeuge des Klägers auch dann ganz genau gleich entwendet und wären damit herumgefahren, wenn er bei deren Plan, mit den Fahrzeugen des Klägers eine Fahrt zu unternehmen, nicht mitgemacht hätte und nicht beim Erstbeklagten mitgefahren wäre. Wie vom Erstbeklagten eingewendet, treffe den Kläger das Allein- bzw. ein Mitverschulden.

**3.** Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Streitteile.

Die weiteren Beweisanträge auf Beizug des hg. Aktes 04 JG.2019.11 und Einvernahme der Zeugen Max Hilbe, Fritz Gantner, Max Bühler sowie Philipp Marxer konnten wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen werden.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Akteninhalt verwiesen.



## Entscheidungsgründe:

4. Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht der folgende Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Erstbeklagte war bis 18.01.2019 als Lehrling im Malereibetrieb des Klägers beschäftigt. Zum Fuhrpark des klägerischen Unternehmens gehören auch zwei Kastenwagen der Marke „Nissan NV200“.

Am Samstagnachmittag, dem 05.01.2019, befanden sich der Erst- und der Zweitbeklagte beim Drittbeklagten zu Hause; ebenfalls anwesend war Philipp Marxer. Die vier Freunde, alle noch nicht volljährig bzw. noch nicht 18 Jahre alt, unterhielten sich darüber, was man gemeinsam unternehmen könnte. Der Erstbeklagte erzählte, dass er für die Garage seines Lehrbetriebs einen elektronischen Garagenöffner habe. In der Garage würden sich zwei Fahrzeuge befinden, bei welchen die Zündschlüssel stecken würden. Daraufhin machte der Zweitbeklagte den Vorschlag, man könne am Abend mit den beiden Fahrzeugen herumfahren. Jedenfalls der Erstbeklagte und Philipp Marxer fanden dies eine gute Idee und stimmten dem Vorschlag des Zweitbeklagten zu, worauf zumindest von den Dreien das konkrete weitere Vorgehen gemeinsam geplant wurde. Den Beteiligten war klar, dass sich der Garagenöffner unrechtmässig im Besitz des Erstbeklagten befand.

Dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zweitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, kann nicht festgestellt werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Drittbeklagten sich darauf beschränkte, beim Erstbeklagten mitzufahren, der Drittbeklagte also „blosser Mitfahrer“ war.

Um ca. 21:00 am Abend des 05.01.2019 trafen der Erst- und der Zweitbeklagte beim Firmengelände des Klägers ein. Mit dem sich im Besitze des Erstbeklagten befindlichen Garagenöffner wurde die Garage geöffnet, worauf der Zweitbeklagte die beiden darin abgestellten Kastenwagen „Nissan NV200“, bei denen die Zündschlüssel steckten, vor der Garage parkierte. Mittlerweile trafen auch der Drittbeklagte und Philipp Marxer vor Ort ein. Wie am Nachmittag vereinbart, setzte sich der Erstbeklagte hinter das Steuer des einen und der Zweitbeklagte hinter das Steuer des anderen Fahrzeuges, während der Drittbeklagte beim Erstbeklagten und Philipp Marxer

beim Zweitbeklagten einstieg. Über Balzers fuhren der Erst- und der Zweitbeklagte nach Triesenberg, wo sie gegen 22:00 Uhr beim Restaurant „Edelweiss“ anhielten. Während der Erstbeklagte in Begleitung des Drittbeklagten noch nach Malbun fuhr, warteten der Zweitbeklagte und Philipp Marxer im „Edelweiss“. Als der Erst- und der Drittbeklagte um ca. 01:00 Uhr zurück beim Edelweiss waren, waren der Zweitbeklagte und Philipp Marxer nicht mehr dort; sie waren bereits zuvor zurück nach Vaduz gefahren und hatten den vom Zweitbeklagten gelenkten Kastenwagen „Nissan NV200“ um ca. 0:30 Uhr schon wieder vor der Garage auf dem Betriebsgelände des Klägers abgestellt gehabt. Der Erstbeklagte fuhr dann in Begleitung des Drittbeklagten ebenfalls zurück Richtung Vaduz. Dabei geriet er auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern und touchierte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug eine Steinmauer. Dadurch wurde das Fahrzeug erheblich beschädigt. Weil das Fahrzeug noch fahrtauglich war, setzte der Erstbeklagte die Fahrt fort. Um ca. 01:30 Uhr parkierte er das Fahrzeug vor der Garage auf dem Firmengelände; der zweite Kastenwagen war ebenfalls bereits dort parkiert, der Zweitbeklagte und Philipp Marxer aber nicht mehr vor Ort. Anschliessend begaben sich der Erst- und der Drittbeklagte zu ersterem nach Hause.

Die Reparaturkosten hinsichtlich des durch den Selbstunfall des Erstbeklagten beschädigten Kastenwagens „Nissan NV200“ beliefen sich auf CHF 6'000.--.

Keiner der Beklagten besitzt den Führerschein; auch Philipp Marxer verfügt über keine Fahrerlaubnis. Allen Vieren war bewusst, dass keiner von ihnen über die für das Führen der Kastenwagen „Nissan NV200“ des Klägers erforderliche Fahrerlaubnis verfügt und der Erstbeklagte nicht befugt war, diese Firmenfahrzeuge des Klägers zu benutzen.

Die Beklagten wurden wegen der vorliegenden Entwendung der Kastenwagen „Nissan NV200“ des Klägers wegen des Vergehens nach § 136 Abs. 1 bis 3 StGB rechtskräftig verurteilt, und zwar der Erst- und Zweitbeklagte als unmittelbare Täter und der Drittbeklagte als Beitragstäter; der Erst- und Zweitbeklagte wurden darüber hinaus auch noch wegen der Übertretung nach Art. 90 SVG verurteilt.

### Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist weitestgehend gar nicht strittig, respektive wurde das klägerische Vorbringen von den Beklagten weitestgehend substantiiert gar nicht bestritten und ist deshalb für wahr zu halten (§ 267 ZPO); zudem entspricht der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen den sich nicht widerstreitenden und auch sonst durch keine Verfahrensergebnisse in Frage gestellten Aussagen der Streitparteien, weshalb eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben kann. Entsprechend mussten auch die von den Parteien angebotenen Zeugen nicht einvernommen werden. Lediglich was die Beteiligung des Drittbeklagten an der Fahrt anbelangt, widersprechen sich die Parteiaussagen der Beklagten. Für das Gericht besteht kein Anlass, dem Erst- und dem Zweitbeklagten mehr zu Glauben als dem Drittbeklagten. Gegen die Glaubwürdigkeit des Erst- und des Zweitbeklagten spricht insbesondere, dass ihre „Tat“ offensichtlich deswegen aufgedeckt werden konnte, weil der Drittbeklagte im Zuge der Befragung durch die Landespolizei „zusammenbrach“. Der Erstbeklagte gibt selbst zu, dass er deswegen „eine gewisse Wut“ auf den Drittbeklagten habe, zumal er auch noch seine Lehrstelle verloren habe. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass der Erst- und Zweitbeklagte, um sich am Drittbeklagten quasi zu rächen, nicht der Wahrheit entsprechend zu dessen Nachteil ausgesagt haben. Insgesamt und im Zweifel ist daher eine Negativfeststellung dahingehend zu treffen, dass nicht festgestellt werden kann, dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zweitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, und ist vielmehr festzustellen, dass sich die Beteiligung des Drittbeklagten darauf beschränkte, lediglich beim Erstbeklagten mitzufahren.

### In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Erstbeklagte hat den streitgegenständlichen Schaden verursacht, zumal er das Unfallfahrzeug, nämlich den im Eigentum des Klägers stehenden Kastenwagen „Nissan NV200“, lenkte. Die Rechtswidrigkeit des Handelns des Erstbeklagten sowie dessen Verschulden ergeben sich daraus, dass er das Eigentum des Klägers, also ein absolut geschütztes Rechtsgut, unter Verstoß gegen die als Schutzbestimmungen gemäss § 1311 ABGB zu wertende Strafbestimmung von § 136 StGB (und darüber hinaus auch in Verstoß gegen Art. 90 SVG) verletzte. Der Erstbeklagte haftet dem Kläger damit dem Grunde

nach für die Reparaturkosten des von ihm beschädigten Kastenwagens „Nissan NV200“, welche sich der Höhe nach auf (unstrittig) CHF 6'000.-- belaufen. Zu Recht hat allerdings der Erstbeklagte ein Mitverschulden des Klägers eingewendet. Es gereicht dem Kläger insbesondere zum Verschulden, dass er nicht dafür Sorge trug, dass die Zündschlüssel nicht in den Fahrzeugen im Zündschloss steckten, und er weiter auch nichts unternahm, als er vom Fehlen des sich im Besitze des Erstbeklagten befindlichen Garagenöffners Kenntnis erlangte, wodurch die Entwendung der Fahrzeuge überhaupt erst ermöglicht wurde. Ausgehend davon erachtet das Gericht eine hälftige Schadensteilung für angemessen.

Die Haftung des Zweit- und Drittbeklagten für den vom Kläger streitgegenständlich geltend gemachten Schaden ist hingegen zur Gänze zu verneinen. Weder der Zweit- noch der Drittbeklagte hat ein für den Schaden des Klägers ursächliches und schuldhaftes Verhalten gesetzt. Das Unfallfahrzeug wurde ausschliesslich vom Erstbeklagten gelenkt; ausschliesslich der von diesem verursachte Selbstunfall war kausal dafür, dass das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde und daher um CHF 6'000.-- repariert werden musste. Der Zweitbeklagte hatte zudem den von ihm selbst gelenkten Kastenwagen bereits längst wieder zurückgebracht gehabt, als der Erstbeklagte den Selbstunfall verursachte. Dass der Drittbeklagte irgendwie für den vom Erstbeklagten erlittenen Selbstunfall ursächlich geworden wäre, z.B. indem er diesen abgelenkt hätte etc., wurde vom Kläger schon gar nicht behauptet. In diese Richtung weisende Beweisergebnisse hat das Verfahren zudem nicht erbracht.

Die Kostenentscheidung stützt sich bezüglich des Erstbeklagten auf § 43 Abs. 2 ZPO und bezüglich der Klage gegen den Zweit- und den Drittbeklagten auf § 41 Abs. 1 ZPO.

**Fürstliches Landgericht**

Vaduz, 06.09.2019

Dr. Stefan Rosenberger

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Giulia Limani  
Schriftführerin

# Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2019

## A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche, die Klage gegen zwei von insgesamt drei Beklagten zur Gänze und gegen den dritten Beklagten teilweise abweisende Urteil des Landgerichts mit Berufung anzufechten.

Die drei noch nicht 18 Jahre alten Beklagten sowie eine vierte Person hatten einem gemeinsam gefassten Plan entsprechend zwei Firmenfahrzeuge des Klägers entwendet und damit eine Strolchenfahrt unternommen. Der Erstbeklagte lenkte das eine Fahrzeug, sein Beifahrer war der Drittbeklagte; der Zweitbeklagte lenkte das andere Fahrzeug, sein Beifahrer war die vierte Person. Der Erstbeklagte verursachte einen Selbstunfall, bei welchem das von ihm gelenkte Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Die Beklagten wurden vom Jugendgericht wegen des Vergehens nach § 136 StGB rechtskräftig verurteilt, und zwar der Erst- und Zweitbeklagte als unmittelbare Täter und der Drittbeklagte als Beitragstäter; der Erst- und Zweitbeklagte wurden darüber hinaus auch noch wegen der Übertretung nach Art. 90 SVG verurteilt.

Der Kläger beehrte von den Beklagten zur ungeteilten Hand die Reparaturkosten in Höhe von CHF 6'000.-- ersetzt.

Der Erstbeklagte wendete das Allein- bzw. ein erhebliches Mitverschulden des Klägers ein, weil dieser durch diverse Nachlässigkeiten (z.B. Steckenlassen der Zündschlüssel) die Strolchenfahrt überhaupt ermöglicht habe.

Der Zweitbeklagte wendete ein, dass er für den vom Kläger geltend gemachten Schaden kein ursächliches Verhalten gesetzt habe. Dass der Erstbeklagte einen Unfall bauen würde, sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen. Es treffe ihn hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Schadens auch kein Verschulden.

Der Drittbeklagte wendete ein, dass er nur widerwillig mitgemacht und selbst überhaupt nie am Steuer gesessen habe; er sei daher blosser Mitläufer gewesen. Für den vom Erstbeklagten verursachten Selbstunfall könne er überhaupt nichts. Er habe weder vorsätzlich noch fahrlässig irgendeine für den vorliegenden Schaden des Klägers ursächliche Handlung gesetzt. Der

Erst- und der Zweitbeklagte hätten die Strolchenfahrt genau gleich auch ohne ihn unternommen.

Das Landgericht gab der Klage mit Bezug auf den Erstbeklagten teilweise (im Betrag von CHF 3'000.-- samt Zinsen) statt und wies das Klagebegehren gegen den Zweit- und Drittbeklagten zur Gänze ab.

**B. Lösungsschema mit Punkteverteilung** Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

**1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)**

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

**2. Berufung (36 Punkte)**

Materiell-rechtlich steht die Anwendung der §§ 1301 f ABGB im Zentrum der Prüfungsaufgabe.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, in unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl. dazu beigetragen haben (§ 1301 ABGB). In einem solchen Falle haften, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist, alle für einen und einer für alle (§ 1302 ABGB).

Die Teilnehmer an einer „Schwarzfahrt“ (nach liechtensteinischer Diktion „Strolchenfahrt“ [Art. 71 SVG]) haften für die dabei eingetretenen Beschädigungen solidarisch (RIS-Justiz RS0038698). § 1302 ABGB stellt zwar bei der Anordnung der Solidarhaftung trotz Bestimmbarkeit der Anteile auf die vorsätzliche Mittäterschaft ab. Solidarhaftung ist aber auch schon dann gerechtfertigt, wenn zwar kein gemeinschaftlicher Schädigungsvorsatz bestand, zwischen den mehreren Personen aber Einvernehmen über die Begehung einer rechtswidrigen Handlung herrschte und diese Handlung für den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war. Dafür spricht der Verdacht psychischer Kausalität, das Vorliegen schweren Verschuldens und ein hoher Grad der Adäquität (RIS-Justiz RS0109825). Gemeinschaftlichkeit im Sinne des § 1301 ABGB kann also auch dann vorliegen, wenn zwischen den Tätern zwar kein Einvernehmen über die Schädigung gegeben war, wohl aber über die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens, bei dessen Verwirklichung eine nicht beabsichtigte Schädigung erfolgte (RIS-Justiz RS0109824). Der Vorsatz im Sinne des § 1302 Satz 2 ABGB braucht sich nicht auf den vollen Schadenserfolg zu erstrecken, sondern muss nur auf eine Rechtsverletzung oder Schädigung gerichtet sein, um die Haftung auch für weitere, daraus entspringende Schäden zu begründen. Der

Vorwurf, vorsätzlich gemeinsam ein unerlaubtes Ziel (Schwarzfahren) verfolgt zu haben, rechtfertigt es, alle Beteiligten zunächst ohne weitere Prüfung ihrer Kausalität für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen (RIS-Justiz RS0112574). Das Mitfahren bei einer Schwarzfahrt ist allerdings dann kein haftungsbegründender Beitrag zu dieser und dem daraus resultierenden Schaden im Sinne der §§ 1301, 1302 ABGB, wenn der Mitfahrende nachweist, dass die Schwarzfahrt und der Schaden auch ohne seine Beteiligung eingetreten wären, wenn also der als „Mittäter“ in Anspruch genommene die mangelnde Kausalität seines Verhaltens für die anlässlich der Schwarzfahrt entstandenen Schäden nachzuweisen vermag (RIS-Justiz RS 0130943 , öOGH 2 Ob 97/16b).

## **2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (12 Punkte)**

Zu rügen ist, dass das Landgericht hinsichtlich des Drittbeklagten die in § 268 ZPO verankerte Bindungswirkung mit Bezug auf dessen rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung durch das Jugendgericht wegen des Vergehens nach § 136 StGB als Beitragstäter missachtete; diese Bindungswirkung erstreckt sich (nur) auf die den Schuldspruch begründenden Tatsachen, also jene vom Strafgericht festgestellten Tatumstände, die in ihrer Gesamtheit den Straftatbestand ergeben.

Wie eingangs erwähnt haften zwar mehrere Beteiligte einer Strolchenfahrt solidarisch, steht aber einem Mitfahrenden der Beweis offen, das sein Verhalten für den eingetretenen Schaden nicht kausal war. Das Erstgericht traf insofern folgende (Negativ)Feststellungen: „Dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zweitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, kann nicht festgestellt werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Drittbeklagten sich darauf beschränkte, beim Erstbeklagten mitzufahren, der Drittbeklagte also blosser Mitfahrer war.“

Basierend auf diese (Negativ)Feststellung verneinte das Landgericht die Solidarhaftung des Drittbeklagten zu Recht.

Diese Feststellung war aber dem Landgericht im Hinblick auf die strafrechtliche Verurteilung des Beklagten wegen des Vergehens nach § 136 StGB als Beitragstäter gemäss § 268 ZPO verwehrt; vielmehr musste das Landgericht ausgehend von der strafgerichtlichen Verurteilung des Drittbeklagten (aufgrund der erfolgten Ausserstreitstellung) in tatsächlicher Hinsicht davon ausgehen, dass der Drittbeklagte die Tat gemeinsam mit dem Erst- und Zweitbeklagten geplant hatte sowie im



Fahrzeug des Erstbeklagten mitgefahren war und dadurch deren Tatentschluss bestärkt hatte. Ausgehend von dieser tatsächlichen Annahme ist von der (zivilrechtlichen) Mittäterschaft des Drittbeklagten gemäss §§ 1301 f ABGB auszugehen und damit dessen Solidarhaftung zu bejahen.

Nach älterer ö Rsp. zu dem mit § 268 ZPO gleichlautenden § 268 ö-ZPO (bis zu dessen Aufhebung durch das ö Verfassungsgericht im Jahre 1990 [öVfGH vom 12.10.1990, G 73/89]) begründete ein Verstoss gegen diese Bestimmung einen Verfahrensmangel (*Fasching* [1966] III ZPO § 268 Anm. 2 S. 251). Gemäss neuerer ö Rsp. begründet ein Verstoss gegen die (gegenüber dem rechtskräftig verurteilten Straftäter nach wie vor bejahte) Bindungswirkung eines Strafurteils eine auch von Amtes wegen wahrzunehmende Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0074230; vgl. auch LES 2005, 48).

## **2.2 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (4 Punkte)**

Mit Beweisrüge zu bekämpfen sind trotz diesbezüglich erhobener Verfahrens- bzw. Nichtigkeitsrüge (s. Pkt. 2.1) aus anwaltlicher Vorsicht folgende (Negativ)Feststellungen des Landgerichts: „Dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zeitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, kann nicht festgestellt werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Drittbeklagten sich darauf beschränkte, beim Erstbeklagten mitzufahren, der Drittbeklagte also „blosser Mitfahrer“ war.“

Anzustreben ist sinngemäss die Ersatzfeststellung, dass sich auch der Drittbeklagte an der Planung der Strolchenfahrt beteiligte und die anderen drei die Strolchenfahrt jedenfalls nicht gleichermassen unternommen hätten, wenn der Drittbeklagte nicht mitgemacht hätte.

Bei Treffen der anzustrebenden Ersatzfeststellungen ist die Solidarhaftung des Drittbeklagten gemäss §§ 1301 f ABGB zu bejahen.

## **2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)**

a) Mit Bezug auf den Erstbeklagten kürzte das Landgericht rechtlich verfehlt den Schadenersatzanspruch des Klägers gemäss § 1304 ABGB um die Hälfte.

Es ist wie einleitend ausgeführt von einer vorsätzlichen Schadenszufügung i.S. von § 1302 Satz 2 ABGB auszugehen (öOGH 2

Ob 290/99g; RIS-Justiz RS0112574). Bei vorsätzlicher Schädigung ist ein Mitverschulden des Geschädigten i.d.R. nicht zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0016291 [Hat der Schädiger vorsätzlich gehandelt, führt auch der Umstand, dass der Geschädigte fahrlässig gehandelt hat, nicht zu einer Schadensteilung: Die Zurechnung des Schadens zum Verantwortungsbereich des Schädigers überwiegt so stark, dass die Fahrlässigkeit des Geschädigten nicht ins Gewicht fällt.]). Zudem fehlt es auf Seiten des Klägers auch schon am erforderlichen Mitverschuldenszusammenhang (*Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1304 ABGB Rz 3 u. 5; RIS-Justiz RS0132048). (6 Punkte)

- b) Der Zweitbeklagte haftet gemäss §§ 1301, 1302 ABGB aufgrund der gemeinsamen Planung und Durchführung der Strolchenfahrt wie einleitend ausgeführt solidarisch mit dem Erstbeklagten. (14 Punkte)

### 3. Berufung im Kostenpunkte (9 Punkte)

Der Kostenzuspruch an den Zweit- und Drittbeklagten ist der Höhe nach verfehlt.

Die Bemessungsgrundlage beträgt lediglich CHF 6'000.-- (und nicht CHF 18'000.-- [= 3 mal CHF 6'000.--]) und damit gemäss Art. 23 Abs. 4 RATG der Einheitssatz 50% (und nicht 40%).

Zudem gebührt den Beklagten kein Streitgenossenzuschlag (Art. 15 RATG).

Gemäss § 43 Abs. 1 zweiter Satz ZPO hat der Erstbeklagte dem Kläger die Hälfte der Gerichtsgebühren zu ersetzen.

Vaduz, 07.10.2019

Uwe Öhri.